Wien, Donnerstag 18. August 1870. III. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zum §. 9 des Gesetzes vom 9. März 1869, die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte betreffend.

Der §. 9 des Gesetzes vom 9. März 1869 schreibt vor: „Nach Verstreichung der im §. 7 *) festgesetzten Frist, oder wenn binnen derselben ein Einspruch oder eine Ablehnung eingebracht wurde, ist, nach Entscheidung hierüber durch die Gemeindevertretung, eine Commission von wenigstens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, zu bilden. Die eine Hälfte dieser Mitglieder hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, die andere Hälfte der Bürgermeister zu bestimmen. Die Commission hat unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten aber unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus der Urliste die Jahresliste der Geschwornen durch Wahl derjenigen Personen zu bilden, welche wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlicher Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. Wenn die Zuziehung von Nachbargemeinden stattgefunden hat, so sind vorläufig die Urlisten des ganzen Bezirkes in eine einzige Liste zusammenzustellen. Die Commission zur Bildung der Jahresliste hat sich in jedem Falle, wo es sich um Geschworne einer Nachbargemeinde handelt, durch Zuziehung des Vorstehers und eines Mitgliedes der betreffenden Gemeindevertretung zu verstärken."

Trotz obiger Vorschrift war die Jahresliste der Geschwornen für das Landes- und Preßgericht in P. ohne Mitwirkung der hiezu bestimmten sechs Mitglieder der Gemeindevertretung gebildet worden, und die letzteren protestirten nunmehr in den verschiedenen Instanzen gegen die Richtigkeit des Vorganges und behaupteten, daß die Geschwornenliste nicht ordnungsgemäß zu Stande gekommen sei.

Zum Sachverhalt wird Folgendes bemerkt:

Die Gemeindevertreter hatten ungeachtet des Umstandes, daß von den Präsidenten für den Fall der Verhinderung eines oder des anderen zwei Ersatzmitglieder benannt worden waren, wegen der länger andauernden Abwesenheit eines hervorragenden Commissions- und Gemeindemitgliedes die Vertagung der auf den 28. März d. J. anberaumten Sitzung zur Auswahl der Geschwornen auf unbestimmte Zeit verlangt, obgleich in einer früheren Sitzung einstimmig beschlossen worden war, die wiederholt wegen Abwesenheit einzelner Mitglieder vertagte Wahl bestimmt am 28. März und ohne Rücksicht auf das Ausbleiben einzelner Commissionsmitglieder vorzunehmen. Als nun am 28. März der Bürgermeister von P. die Wahl vornehmen lassen wollte, blieben sie fort und reichten einen schriftlichen Protest ein. Allein der Bürgermeister ließ die Auswahl der Geschwornen vollziehen und die Liste für das Jahr 1870 bilden. Der Landesgerichtspräsident fand gegen diesen Vorschlag keinen Einwand zu erheben, sondern zeigte einfach der Statthalterei das Geschehene zur Wissenschaft an.

Die Protestirenden machten im Wesentlichen Nachstehendes geltend:

Der §. 9 des Gesetzes vom 9. März 1869 normire, daß die Feststellung der Geschwornen durch eine Commission von einer innerhalb bestimmter Grenzen festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern erfolgen solle, und daß die eine Hälfte der Gerichtspräsident; die andere Hälfte der Bürgermeister zu bestimmen habe. Nachdem das Gesetz eine besondere Bestimmung über die Beschlußfähigkeit der Commission nicht enthalte, so ergäbe sich von selbst, daß die Commission nur dann beschlußfähig sei, wenn alle Mitglieder aus denen sie der gesetzlichen Bestimmung gemäß gebildet würde, anwesend seien, und daher sowohl die von dem Präsidenten des Gerichtshofes als vom Bürgermeister bestimmten Mitglieder interveniren.

Jede andere Auslegung würde dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen. Insbesondere könne die Beschlußfähigkeit der Commission nicht dann als vorhanden angenommen werden, wenn, ungeachtet daß die Commission aus mehreren Mitgliedern bestehe, nur sechs derselben gegenwärtig seien, weil der mehrcitirte §. 9, indem derselbe bestimme, daß die Commission wenigstens aus sechs Mitgliedern zu bilden sei, damit nur eine Grenze für die Zahl der Commissionsglieder, aber keine Norm für die Beschlußfähigkeit gegeben habe.

Sei die Fixirung der Zahl erfolgt, so könne nur die Vollzahl der Commission, und nicht ein Bruchtheil, diese bilden. Wenn das Gesetz ein aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern zusammengesetztes Collegium zur Vornahme einer Amtshandlung berufe, so sei es zur Giltigkeit dieser Amtshandlung erforderlich, daß das Collegium vollzählig versammelt erscheine, wenn nicht — was in concreto nicht der Fall — das Gesetz bestimme, daß auch eine nicht vollzählige Versammlung beschlußfähig sei. Aus allen diesen Gründen, und da die Bedeutung des Geschwornen-Instituts die genaueste Wahrung der Förmlichkeiten erheische, könne die Geschwornenliste pro 1870 nicht als giltig angesehen werden.

*) Frist für die Auflegung der Urlisten der Geschwornen in der Gemeindekanzlei.

Das Ministerium des Innern, an welches die Streitfrage gelangte, setzte sich in das Einvernehmen mit dem Justizministerium, und dieses äußerte sich wie folgt:

„Es scheint außer Zweifel zu stehen, daß die politische Behörde, welche die von Gemeindeorganen besorgten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu überwachen hat, auch in Ansehung der den Gemeindeorganen übertragenen Bildung der Geschwornenlisten befugt ist, auf die genaue Beobachtung der durch das Gesetz vorgeschriebenen formalen Bestimmungen zu dringen. Ebenso dürfte es nicht in Abrede gestellt werden können, daß im vorliegenden Falle eine erhebliche Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, indem die Absicht des Gesetzes, daß die Auswahl der Geschwornen durch eine zur Hälfte vom Gerichtsvorsteher berufene Commission vorgenommen werde, gänzlich vereitelt sei. Es schiene dieser Umstand allerdings das Recht der Regierung, auf eine Revision der Geschwornenliste durch die vollzählige Commission zu dringen, hinreichend zu begründen, obgleich das Gesetz nicht ausdrücklich festsetzt, daß bei der Auswahl der Geschwornen alle Commissionsmitglieder zugegen sein und mitwirken müssen. Indessen die Commissionsmitglieder, welche ohne Grund ausgeblieben sind, tragen im Wesentlichen die Schuld der entstandenen Unregelmäßigkeiten. Die absolute Nothwendigkeit der Neubildung der Geschwornenliste ergibt sich aus den Acten nicht."

Das Ministerium des Innern eröffnete unterm 13. Mai 1870, Z. 6254, daß die Giltigkeit der für das Jahr 1870 verfaßten Jahresliste der Geschwornen in P. nicht zu beanständen sei. — d —

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Ertheilung von Concessionen für Pfandleihanstalten ist in erster Instanz nur die Landesstelle competent.

Der Bezirkshauptmann in A. hat das Gesuch des Ferdinand R. in A. um die Concession zur Errichtung einer Pfandleihanstalt daselbst an die Statthalterei vorgelegt, und hiebei den Zweifel angeregt, ob mit Rücksicht auf den Absatz V lit. k) des Kundmachungspatentes zu der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, nach welchem Absatze dieses Gesetz auf Unternehmungen von Versatzanstalten keine Anwendung zu finden hat, die Gewerbsbehörde erster Instanz nach §. 16 und 141 der Gewerbe-Ordnung oder aber im Grunde des Hofkanzleidecretes vom 22. August 1845, Z. 27073, die Landesstelle zum Abspruche über derlei Concessionsgesuche competent erscheine.

Nachdem, nach der Anschauung der Statthalterei, weder in der Gewerbe-Ordnung, noch in nachgefolgten Bestimmungen sich ein genügender Anhaltspunkt zur Lösung dieser Frage vorfindet, und zwischen den Begriffen einer Versatzanstalt und einer Pfandleihanstalt kein Unterschied hervorleuchte, so fand sich dieselbe veranlaßt, an das Ministerium des Innern die Anfrage zu stellen, ob der bisher beobachtete Vorgang, nach welchem im Grunde der Bestimmungen der §§. 16 und 141 der Gewerbe-Ordnung die Gewerbsbehörde erster Instanz zur Concessionsverleihung von Pfandleihgewerben als competent angesehen wurden, fortan einzuhalten sei, oder ob mit Rücksicht auf Absatz V lit. k) des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung bezüglich dieser Anstalten die Ingerenz der Landesstelle einzutreten habe?

Das Ministerium des Innern sprach in seinem Erlasse vom 22. Mai l. J., Z. 7376, die Ansicht aus, daß zu derlei Concessionsverleihungen die Landesstelle competent sei, „nachdem die Gewerbe-Ordnung laut §. 16, Absatz 12, die bei Erlassung derselben bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Pfandleih-Instituten unberührt belassen hat, und daher das Hofkanzleidecret vom 22. August 1845, Z. 27073, soweit es sich auf die Frage der Bewilligung solcher Anstalten und der Competenz hiezu bezieht, noch aufrecht besteht."

Diese Ansicht beruht auf folgenden weiteren Motiven: Das auf Grund der a. h. Entschließung vom 2. August 1845 erflossene Hofkanzleidecret erging an sämmtliche Länderstellen; in dem Erlasse an die Gubernien zu Mailand und Venedig entfielen jedoch die Punkte 2, 3 und 4, weil in diesen Ländern auf Grund eines Gesetzes der vormaligen cisalpinischen Republik vom 20. August und 27. October 1802 und einer Verordnung des General-Commissärs der Polizei im Departement dell' Adriatico vom 21. December 1811 sowohl Trödlern als anderen Personen Licenzen zum Pfandleihgeschäft ertheilt werden konnten. Wenn nun im §. 16 der Gewerbe-Ordnung das Pfandleihgewerbe sub 12 unter die concessionirten Gewerbe mit der Beschränkung eingereiht wurde, „soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist," so konnte letztere Bemerkung bei dem Umstande, als die Gewerbe-Ordnung für den Umfang des ganzen Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze erlassen wurde, damals nur auf die Länder der ungarischen Krone Bezug haben. Jedenfalls kann es nach dem Wortlaut des §. 16, Absatz 12, der Gewerbe-Ordnung und analog mit dem Absatz V des Einführungspatentes vom 20. December 1859, keinem Zweifel unterliegen, daß in allen Kronländern, für welche das Hofkanzleidecret vom 22. August 1845, Z. 27073, erflossen und noch wirksam ist, bei Verleihung der Concession zum Betriebe des Pfandleihgeschäftes die Bestimmungen dieses Hofkanzleidecretes sowohl bezüglich der Unzulässigkeit der Ertheilung einer solchen Concession an Privatunternehmer, als auch bezüglich der Competenz der Landesstelle noch maßgebend seien. Km.

Zur Frage der Concurrenzmodalitäten in Gemeinden Galiziens, deren Mitglieder verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören. (Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl.)

Am 16. Jänner 1868 faßte der Gemeinderath von K. den Beschluß, daß der für die Unterbringung des dortigen griechisch-katholischen Pfarrvicars, dann für die Umzäunung der der griechisch-katholischen Kirche gehörigen Gärten aus der Gemeindecasse vorschußweise verausgabte Betrag von 247 fl. definitiv auf die Commune übernommen werden sollte. Der Gemeinderath ging hiebei von dem Gesichtspunkte aus, daß der §. 8 des galizischen Kirchenconcurrenzgesetzes vom 15. August 1866 gestatte, die Baulast der Pfarrconcurrenz aus den eigenen Fondsmitteln der Concurrenzgemeinde zu bestreiten. Allein in Folge einer von dem Gemeindevorstande gegen den Mehrheitsbeschluß erhobenen Beschwerde sistirte das Bezirksamt die Ausführung dieses letzteren und verwies den Gemeinderath auf das obenerwähnte Concurrenzgesetz, welches ausdrücklich bestimme, von wem und in welchem Verhältnisse solche Concurrenzauslagen zu tragen seien.

Gegen diesen Erlaß wurde von den griechisch-katholischen Mitgliedern des Gemeinderathes an die Statthalterei recurrirt. In der Einbegleitung des Recurses bemerkte das Bezirksamt, daß die griechisch-katholische Kirche in K. Grundstücke mit einem jährlichen Pachterträgnisse von über 1000 fl. besitze, und daß somit die in Frage stehenden Auslagen nach §§. 1 und 2 des obenerwähnten Concurrenzgesetzes aus dem Kirchenvermögen zu decken seien.

Bei der Prüfung des Inventarialbestandes des Kirchenvermögens ergab es sich, daß die Kirche Grundstücke und Capitalien mit einem Gesammt-Jahreserträgnisse von 286 fl. besitze, daß die Regie für die Persolvirung des Gottesdienstes, dann die Auslagen für die Steuern &c. jährlich 221 fl. erforderten, und daß somit das Reineinkommen der Kirche 65 fl. betrage. Dieses Reineinkommen war bislang in die Congrua des Pfarrers eingerechnet worden, soll aber demnächst nach Maßgabe der diesbezüglichen neueren Bestimmungen, insbesondere des Landesgesetzes vom 15. August 1866 ausgeschieden und der Kirchenvermögensverwaltung zur Disposition gestellt werden. Von einer speciellen Widmung des vorhandenen Vermögens für Bauauslagen u. dgl. ist nichts bekannt geworden.

Die Statthalterei entschied somit, daß es von der Sistirung jenes Gemeinderathsbeschlusses abzukommen habe. Denn der §. 8 des Landesgesetzes vom 15. August 1866 gestatte ausdrücklich eine solche Verwendung des Gemeindevermögens für Bauauslagen, welche der Pfarrconcurrenz zur Last zu fallen hätten, es sei daher jener Gemeinderathsbeschluß um so mehr gesetzmäßig gewesen, als das Vorhandensein eines für die fraglichen Auslagen speciell gewidmeten Baufondes nicht nachgewiesen wäre. Ueberdies hätte die Inanspruchnahme des disponiblen Kircheneinkommens der Concurrenzverhandlung vorangehen müssen.

Gegen diese Entscheidung haben nun sämmtliche römisch-katholischen und israelitischen Insassen von K. an das Ministerium für Cultus und Unterricht recurrirt und geltend gemacht, das Vermögen der Stadtgemeinde K. sei ein Miteigenthum aller Communalangehörigen. Da nun unter diesen auch nicht-griechisch-katholische Glaubensgenossen sich befänden und da Niemand verhalten werden könne, für Cultuszwecke einer andern Confession beizutragen, so konnte auch das Gemeindevermögen nicht für Auslagen zu Gunsten der griechisch-katholischen Kirche und ihres Pfarrvicars in Anspruch genommen werden. Ueberdies besitze

diese Kirche ein mehr als ausreichendes, eigenthümliches Vermögen, während das Einkommen aus dem Communalvermögen für die Deckung aller Bedürfnisse nicht genüge und fortwährend durch Umlagen ergänzt werden müsse. Besonders ungerecht sei aber, daß außer den obigen Auslagen auch noch ein Beitrag von 800 fl. für den Bau der Kirche selbst aus Gemeindemitteln bewilligt worden sei, welcher Beitrag nun durch Umlagen aufgehäuft würde. Es wurde also gebeten, zu erkennen, die bereits bestrittenen Auslagen seien an die Stadtcasse zurückzuersetzen und die Baubedürfnisse der griechisch-katholischen Kirche u. s. w. aus den gesetzlich hiezu bestimmten Fonden, beziehungsweise im Wege der Concurrenz der griechisch-katholischen Glaubensgenossen zu bestreiten.

Das Ministerium fand mit Entscheidung vom 15. Februar 1870, Z. 528, diesem Recurse Folge zu geben und zu erkennen, jene Sistirung des Eingangs erwähnten Gemeindebeschlusses habe, als in den Gesetzen gegründet, aufrecht zu verbleiben und es sei der Bezirksausschuß von dieser Aufrechterhaltung zu verständigen. Hiebei waren für das Ministerium folgende Erwägungen maßgebend: Der Schlußabsatz des §. 8 des galizischen Landesgesetzes vom 15. August 1866 enthält keine selbstständige Norm über die Concurrenzlast, welche etwa neben der in den ersten Absatz desselben Paragraphen aufgenommenen bestände, sondern dieser Schlußabsatz bestimmt lediglich eine Modalität, in welcher der in dem ersten Absatze normirten Verpflichtung unter gewissen Bedingungen genügt werden kann. Der Gemeinde ist überhaupt nicht gestattet, Gemeindevermögen zu einem Kirchenbaue zu verwenden, sondern es ist ihr nur freigestellt, die auf ihre Gemeindemitglieder entfallende Baulast auf jenes Vermögen zu übernehmen. Da nun die Verpflichtung, welche auf diese Art übernommen werden kann, nicht nach dem Verhältnisse der Gemeindeangehörigkeit, sondern nach dem der Cultusangehörigkeit besteht, so wird dieselbe auch nur dann auf das Gemeindevermögen übernommen werden können, wenn sie gleichwohl für alle Gemeindeglieder eintritt, d. i. also, wenn alle Angehörigen der Gemeinde demselben zugethan sind. Im entgegengesetzten Falle würde sich ergeben, daß ein Vermögen, rücksichtlich dessen alle Gemeindeglieder berechtigt sind, zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verwendet würde, welche nur für eine einzelne Abtheilung dieser Gemeindeglieder besteht. Ja, wenn späterhin von derselben Gemeinde, welche ihre Fondsmittel zu einem solchen Kirchenbaue oder für solche Kirchenerfordernisse verwendet hat, zur Bedeckung ihrer eigenen Bedürfnisse eine Umlage auf alle ihre Angehörigen ausgeschrieben würde, so wäre es im materiellen Erfolge nicht anders, als wenn gleich anfänglich alle Gemeindeangehörigen, einschließlich der Andersgläubigen, zu jenem Kirchenbaue oder für jene Kirchenerfordernisse hätten contribuiren müssen. Dies aber würde nicht nur dem in dem ersten Absatze des citirten §. 8 normirten Concurrenzverhältnisse, sondern insbesondere auch dem im Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, aufgestellten legislativen Principe widersprechen. Rücksichtlich der in dem Ministerialrecurse weiter geltend gemachten neuen Thatsache, daß von der Gemeindevertretung von K. ein Betrag von 800 fl. aus Gemeindemitteln für den Umbau der dortigen griechisch-katholischen Kirche votirt worden sei, ist die instanzmäßige Verhandlung einzuleiten, beziehungsweise der Bezirkshauptmann zu beauftragen, die bezüglichen Erhebungen zu pflegen und für den Fall, als er den betreffenden Gemeindebeschluß als gesetzwidrig anerkennen sollte, gegen denselben in der geeigneten Art und Weise, eventuell nach der Weisung der §§. 104 und 105 der galizischen Gemeinde-Ordnung vorzugehen. (Ger. Ztg.)

---

a) Die Wahl von Delegirten Seitens eines politischen Vereines zu einer Vereinsversammlung eines anderen Vereines involvirt ein „Inverbindungtreten" des politischen Vereines (§. 33 des Vereinsgesetzes).

b) Die sogenannten deutschen „Tage" sind als Vereine im Sinne des österr. Vereinsgesetzes und deren Versammlungen als Vereinsversammlungen anzusehen.

Zwei politische Vereine haben anläßlich des im laufenden Jahre in W. projectirten allgemeinen deutschen Lehrertages in ihren Versammlungen Wahlen je eines Vertreters des Vereines als Delegirten vorgenommen.

Die Statthalterei hat diese Wahlen für unzulässig erklärt, weil die Wahl eines Delegirten zu dem Lehrertage von Seite politischer Vereine zu dem Zwecke, den Verein daselbst zu vertreten, eine durch den §. 33 des Vereinsgesetzes untersagte Verbindung eines politischen Vereines mit anderen Vereinen in sich schließe. Der allgemeine deutsche Lehrertag trage zweifellos den Charakter eines „Vereines." Derselbe sei auf ganz gleiche Weise organisirt, wie mehrere ähnliche deutsche Wanderversammlungen, z. B. der deutsche Naturforscher-, Juristen-, Philologen-, Schützen-Tag u. s. w., welche sämmtlich die das Wesen eines Vereines begründenden Merkmale besitzen, denn dieselben haben bestimmte „Statuten," eine von der Versammlung gewählte „permanente" Vereinsleitung, die am jeweiligen Vororte ihren Sitz hat, und von hier aus die Vereinsgeschäfte das ganze Jahr hindurch besorgt; endlich muß man, um an den Verhandlungen des eigentlichen Lehrertages, der sich sonach nur als die Generalversammlung des Vereines darstellt, theilnehmen zu können, förmlich Mitglied des Vereines werden, einen bestimmten, für Alle gleichmäßigen Jahresbeitrag leisten und sich überdies in Allem den Statuten fügen. Der Charakter einer eigentlichen Volksversammlung sei sonach dem Lehrertage durchaus fremd.

Dem Recurse der beiden politischen Vereine gegen diese Entscheidung hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 13. Jänner 1870, Z. 558, keine Folge gegeben, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Richtigkeit der Statthaltereimotive, als auch in der weiteren Erwägung, „daß der allgemeine deutsche Lehrertag als eine Verbindung von Personen, welche die Erreichung eines bestimmten Zweckes durch fortdauernde Thätigkeit und insbesonders in jährlich wiederkehrenden Versammlungen anstrebt, immerhin als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 anzusehen, und politischen Vereinen nach der ausnahmslosen Bestimmung des §. 33 des Vereinsgesetzes untersagt ist, mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete in Verbindung zu treten." O.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Frantz Constantin. Die Naturlehre des Staates als Grundlage aller Staatswissenschaft. Leipzig 1870. Winter.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Die österreichisch-ungarische Monarchie und die Politik des Grafen Beust. Eine politische Studie. Leipzig 1870. J. J. Weber.

Ueber die Zukunft der nationalen Partei in Preußen, im Hinblicke auf die allgemeinen Wahlen. Vier Sendschreiben an Professor Heinrich von Treitschke. Bremen 1870. Schumann.

Froschhammer J. Die politische Bedeutung der Unfehlbarkeit des Staates und der Kirche. München 1870. Ackermann.

Winter August. Die Bildung der ersten Kammer in Deutschland. Tübingen 1870. Leipzig.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht u. Verwaltungspolitik).

Chalybaeus Dr. Th. Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege an die Bauordnung von Dresden. Dresden 1870. Schönfeld.

Nar C. v. Erläuterungen zum baierischen Gesetze vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend. Erlangen 1870. Enke.

Fischer Rob. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken. Gera 1870. Goersbach.

Huber V. A. Handwerkerbund und Handwerkerort. Nordhausen 1870.

Baltzer Ed. Das Buch von der Arbeit. 2. Auflage Nordhausen 1870. Forstemann.

Dorn Alex. Rückblicke auf die ungarische Volkswirthschaft. Pest 1869. Felete.

Theodor Hahn. Ueber Menschenpocken, die Impfung und den Impfzwang. Freiburg 1870. Wangler.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Schmoller Gustav. Statistische und national-ökonomische Studien. Halle 1870.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Eberty Felix, Dr. Geschichte des preußischen Staates. 5. Band. Breslau 1870. Trewendt.

Conradin v. Moor. Geschichte von Churätien und der Republik-Gemeinen. 3 Bände. (Graubünden) Chur 1870. Antiquariatshandlung.

Fischer H. T., Dr. Der Anfang der deutschen Auswanderung nach Amerika. Berlin 1870. Herschel.

Hausmann Rich. Das Ringen der Deutschen und Dänen um Esthland bis 1227. Leipzig. Duncker und Humblot.

Droysen Joh. Gustav. Geschichte der preußischen Politik. 2. Auflage, III. Theil, 1. Abth. Leipzig 1870. Veit & Comp.

Lujo Brentano of Aschaffenburg on the history and development of gilds and the origin of trade unions. London 1870. Trübner.

Dixon W. H. Frei-Rußland. Deutsch von A. Strodtmann. 2. Bände. Berlin 1870. Duncker.

Monsieur de Talleyrand. Par C. A. Sainte-Beuve de l'académie française. Paris 1870.

Annalen des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereines. Herausgegeben von Dr. G. Hirth. III. 3. 4 Berlin 1870. Hilke.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Josef **Münzel** bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben die vom Sectionschef im gemeinsamen Finanzministerium Vincenz **Weninger** angesuchte Dienstesresignation unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit genehmigt.

Se. Majestät haben dem Finanzprocuraturs-adjuncten Dr. Franz **Krause** in Linz den Titel und Rang eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben bewilligt, daß der k. k. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Carl Freiherr v. **Bruck** das erhaltene Großkreuz des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipp des Großmüthigen, der Hof- und Ministerialrath im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern Johann Freiherr **Vesque v. Püttlingen** den k. preußischen rothen Adler-Orden zweiter Classe mit dem Sterne, und der k. k. Legationssecretär Emanuel Freiherr v. **Salzberg** das Ritterkreuz des k. schwedischen Nordstern-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne erster Classe in Dalmatien Emil **Franz** den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben den ordentlichen Professor des Civilrechtes an der Innsbrucker Universität Dr. Peter **Harum** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Wiener Universität ernannt.

Se. Majestät haben dem Ingenieur zweiter Classe Wilhelm **Bücher** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptspracticanten der nied.-österr. Finanzprocuratur Dr. Rudolf **Franz** zum Ministerialconcipisten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Se. Majestät haben den galizischen Statthaltereirath zweiter Classe Oswald **Bartmanski** zum Ministerialrathe extra statum des Ministeriums des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Josef Edlen v. **Strohbach** zum Bezirkshauptmanne erster Classe und den Bezirkscommissär Carl **Trautvetter** zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe in Steiermark ernannt.

Se. Majestät haben den k. k. Consul in Galatz, Sectionsrath Alfred Ritter v. **Kremer** zum Generalconsul in Beirut ernannt und ihm gleichzeitig den Titel und Rang eines Ministerialrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Se. Majestät haben dem Bergcommissär in Leoben Wilhelm Ritter von **Fritsch** das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten der Finanz-Landesdirection für Böhmen Julius **Schröckinger** v. **Neudenberg** als Ritter der eisernen Krone zweiter Classe in den Freiherrnstand erhoben.

Se. Majestät haben der Electa **Zaunmüller** Oberin der barmherzigen Schwestern, gewesene Verwalterin der Strafanstalt **Mürau**, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem in den Ruhestand tretenden Sectionsrathe im Finanzministerium Carl **Jüngling** die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Director der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina Hugo **Bramberger** eine Sectionsrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Joseph **Stimpfl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Directorsstelle in der Männerstrafanstalt zu Garsten, neunte Diätenclasse, Gehalt 1260 fl. jährlich, Jahresdeputat von 6 Klaftern harten und 3 Klaftern weichen 36" Scheitholzes und 36 Pfund Unschlittkerzen, dann Naturalwohnung, gegen Erlag einer Dienstescaution in der Höhe des Jahresgehaltes bis 20. August. (Amtsblatt Nr. 175, 176.)

Adjunctenstelle in der Männerstrafanstalt in Suben, zehnte Diätenclasse, Gehalt jährlich 700 fl., Jahresdeputat von 4 Klaftern harten und 2 Klaftern weichen 36" Scheitholzes und von 36 Pfund Unschlittkerzen nebst Naturalwohnung, gegen Dienstescaution in der Höhe des Jahresgehaltes bis 20. August l. J. (Amtsblatt Nr. 175, 176.)

Einnehmer-, Controlor- und Officialstellen bei der Finanz-Landesdirection in Böhmen bei den Steuerämtern mit den Gehalten jährlich 945 fl., 840 fl., 735 fl., 630 fl., 525 fl., 472 fl. 50 kr. und 420 fl. und der Gehaltszulage von 55 fl., 60 fl., 65 fl., 70 fl, 75 fl., 77 fl. 50 kr, und 80 fl., sämmtlich mit Cautionspflicht bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 178.)

Conceptsadjunctenstelle im Personalstatus der küstenländischen politischen Behörde mit 400 fl. Gehalt jährlich und Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 500 fl. und 600 fl. bis 31. August l. J. (Amtsblatt Nr. 178.)

Rechnungsofficialsstelle dritter Classe beim Rechnungsdepartement der k. k. küstenländischen Statthalterei mit dem Gehalte von 600 fl. eventuell 500 fl. jährlich und dem Quartiergelde von 150 fl. bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 178.)

Provisorische Assistentenstelle an der k. k. Bergakademie zu Leoben für Bergbau- und Markscheidekunde in der zehnten Diätenclasse mit 600 fl. Gehalt und dem Vorrückungsrechte auf 700 fl. nach dreijähriger Dienstleistung, dann dem Quartiergelde von 10 pCt. des Gehaltes, bis 10. September l. J. (Amtsblatt Nr. 179.)

Mehrere definitive und provisorische Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstellen in Steiermark mit 800 fl. jährlich, eventuell einige theils definitive, theils provisorische Statthaltereiconceptsadjunctenstellen mit 400 fl. jährlich bis 24. August l. J. (Amtsblatt Nr. 179.)

Postmeistersstelle bei dem neuen Postamte in Weiten, Bezirk Krems, mit 100 fl. Jahresbestallung, 24 fl. Amtspauschale jährlich zu Caution von 200 fl. und Dienstesvertrag, bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 179.)

Concipistenstelle im Verwaltungsgebiete der nieder-österr. Statthalterei mit 800 fl. Gehalt jährlich und dem Quartiergelde von 200 fl., eventuell im Falle der Verleihung dieser Stelle an einen Bezirkscommissär, eine Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. Gehalt jährlich bis 20. August. (Amtsblatt Nr. 182 und 183.)

In Prellenkirchen (Bezirk Bruck) an der Leitha eine Postmeistersstelle mit Jahresbestallung von 100 fl., Amtspauschale jährlich 24 fl. gegen Caution von 200 fl. und Dienstvertrag bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 184.)

Conceptspracticantenstelle bei der Finanzdirection in Salzburg mit Adjutum jährlicher 400 fl. bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 184.)

Ingenieursstelle erster Classe für Böhmen mit 1100 fl. Jahresgehalt eventuell zweiter Classe mit 1000 fl., dann eine Bauadjunctenstelle erster Classe mit 800 fl. eventuell Bauadjunctenstelle zweiter Classe mit 700 fl. jährlich bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 184.)

Controlorsstelle beim Feldkirchner Postamte, Jahresgehalt 1000 fl., Caution im Gehaltsbetrage; Controlorsstelle beim Troppauer Postamte, 1000 fl. Jahresgehalt, Caution in der Gehaltshöhe, bis 7. September l. J. (Amtsblatt Nr. 185.)

Provisorische Concipistenstelle bei der Linzer Finanzprocuratur mit 800 fl. jährlich bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 185.)

Assistentenstelle auf der medizinischen Klinik der Innsbrucker Universität (zugleich Secundararztensstelle im Stadtspitale), 400 fl. Gehalt vom Studienfonde, 105 fl. von der Kommune nebst freier Wohnung bis 15. September l. J. (Amtsblatt Nr. 185.)

Postmeistersstelle in Pöllerskirchen, Bezirk Zwettl, mit 100 fl. Jahresbestallung, Amtspauschale jährlich 24 fl. und Caution von 200 fl. bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 187.)

Drei Finanzconceptspracticantenstellen jede mit dem Adjutum von jährlich 400 fl. ö. W. für Mähren bis 7. September l. J. (Amtsblatt Nr. 188.)

Provisorische Bezirkscommissärsstelle im Küstenlande mit 800 fl. Gehalt jährlich bis 30. August l. J. (Amtsblatt Nr. 188.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.